

Vertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Unterseen, handelnd durch den Gemeinderat,

und

den Einwohnergemeinden Beatenberg, Bönigen, Därligen, Habkern, Interlaken, Leissigen, Matten, Niederried und Ringgenberg sowie der Gemischten Gemeinde Iseltwald, alle handelnd durch den Gemeinderat,

betreffend

Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden Beatenberg, Bönigen, Därligen, Habkern, Interlaken, Leissigen, Matten, Niederried, Ringgenberg, Unterseen und die Gemischte Gemeinde Iseltwald schliessen sich nach Massgabe dieses Vertrags zur Bildung einer gemeinsamen Regionalen Führungsorganisation zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zusammen.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen als Sitzgemeinde erfüllt die Aufgabe für die übrigen Gemeinden (im Folgenden als angeschlossene Gemeinden bezeichnet).

Art. 2 Katastrophen und Notlagen

¹ Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

² Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen und Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts, namentlich nach

- a dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG),
- b der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV),
- c dem kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG),
- d der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BeV),
- e der Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in den Gemeinden.

Art. 3 Recht der Einwohnergemeinde Unterseen

¹ Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt im Rahmen des übergeordneten Rechts die für die Führungsorganisation in Katastrophen und Notlagen erforderlichen Bestimmungen für sich selbst und für die angeschlossenen Gemeinden. Sie berücksichtigt die Bestimmungen dieses Vertrags.

² Sie informiert die angeschlossenen Gemeinden rechtzeitig über geplante neue Regelungen oder die Änderung geltender Bestimmungen. Sie gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der angeschlossenen Gemeinden nach diesem Vertrag.

II. Führungsorganisation

Art. 4 Regionaler Führungsrat Bödeli

¹ Die beteiligten Gemeinden bilden zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen den Regionalen Führungsrat Bödeli (RFR Bödeli) als gemeinsames regionales politisches Organ im Sinn von Artikel 25 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004.

² Der RFR ist eine Kommission der Sitzgemeinde Unterseen.

³ Der RFR besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Die Gemeinderäte bezeichnen eine Stellvertretung aus dem Gemeinderat, welche die Präsidentinnen und Präsidenten im Fall ihrer Verhinderung vertritt.

⁴ Der Regionale Führungsrat unterstützt die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden in der Führung zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Dazu verfügt er über die Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli).

⁵ Er kann im Rahmen der Vorschriften der Einwohnergemeinde Unterseen Einzelheiten der Gemeindeführung regeln, namentlich das Organigramm der RFO Bödeli definieren, Pflichtenhefte für einzelne Stellen erlassen und die Alarmorganisation festlegen.

⁶ Er ernennt den Chef oder die Chefin, den Stabschef oder die Stabschefin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie die Mitglieder des Kernstabes der RFO Bödeli.

⁷ Er stellt den zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden Antrag zu Geschäften im Bereich der Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 5 Regionale Führungsorganisation Bödeli

¹ Die beteiligten Gemeinden setzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in einer oder mehreren Gemeinden die Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli) als gemeinsames regionales Führungsorgan der Gemeinde Unterseen und der angeschlossenen Gemeinden im Sinn von Artikel 25 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 ein.

² Die Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli) besteht aus

- a) der Chefin oder dem Chef RFO Bödeli (C RFO Bödeli)
- b) dem Regionalen Führungsstab (RFS), bestehend aus der Stabschefin oder dem Stabschef, dem Kernstab, Vertretern von Einsatz-Organisationen, der Infoline und weiteren Organisationselementen.

³ Die Regionale Führungsorganisation Bödeli arbeitet mit weiteren Organisationen, Unternehmen und Amtsstellen bei Bedarf zusammen.

Art. 6 Einsatz und Zuständigkeiten

¹ Die RFO Bödeli unterstützt im Fall von Katastrophen und Notlagen den RFR resp. die Gemeinderäte der vom Ereignis betroffenen Gemeinden in der Gemeindeführung.

² Der Gemeinderat der von einer Katastrophe oder einer Notlage betroffenen Gemeinde bietet die RFO Bödeli auf. Die Präsidentin oder der Präsident des RFR, die Chefin oder der Chef RFO Bödeli oder die Stabschefin / der Stabschef können im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

³ Die Regionale Führungsorganisation Bödeli

- a) verfügt über die Einsatzmittel der Gemeinden,

- b) gewährleistet im Fall gemeindeübergreifender Ereignisse die Verbindung zu den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden und unterstützt gegebenenfalls die Koordination ihrer Massnahmen (Absatz 4).

⁴ Sind mehrere Gemeinden betroffen, werden die Einsatzprioritäten und die Zuteilung der Mittel gemeindeübergreifend und entsprechend den situativen Erfordernissen festgelegt.

Art. 7 Pflichten der Gemeinden

¹ Die beteiligten Gemeinden unterstützen die RFO Bödeli im Ernstfall sowie im Rahmen von Übungen in ihren Aufgaben, insbesondere durch das Zurverfügungstellen ihrer Einsatzmittel und Infrastrukturen sowie durch die Koordination von Hilfsmassnahmen vor Ort.

² Der Regionale Führungsrat erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 8 Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli)

¹ Die RFO Bödeli wird von der Chefin oder vom Chef RFO Bödeli geleitet. Sie oder er ist dem Regionalen Führungsrat (RFR) unterstellt. Ihr oder ihm untersteht der Stab, welcher von einer Stabschefin oder einem Stabschef geführt wird.

² Der Stab besteht aus der Stabschefin oder dem Stabschef, dem Kernstab, welcher die Führungskontinuität rund um die Uhr sicherstellt sowie Vertretungen der Einsatzkräfte.

³ Mit der Infoline werden die Informationsbedürfnisse der Bevölkerung erfüllt.

⁴ Bei Bedarf können Vertretungen von Unternehmen und Organisationen in die Arbeit der RFO Bödeli einbezogen werden (Tourismus, Transportunternehmen, Schwellenkorporationen etc.).

⁵ Die RFO Bödeli

- a) bereitet sich auf mögliche Einsätze vor,
- b) analysiert die Lage in Katastrophen und Notlagen,
- c) stellt dem Regionalen Führungsrat die nötigen Anträge,
- d) führt die Beschlüsse des Regionalen Führungsrats aus.

III. Finanzen

Art. 9 Verfügung über bewilligte Mittel und Ausgaben

¹ Die Chefin oder der Chef RFO Bödeli verfügt über die mit dem Voranschlag oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für die RFO Bödeli.

² Der RFR beschliesst in Katastrophen und Notlagen gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe sowie neue Ausgaben bis zur Limite des Gemeinderates gemäss Organisationsreglement der betroffenen Gemeinde, maximal Fr. 50 000.-- im Einzelfall.

³ Die Einwohnergemeinde Unterseen regelt die Zuständigkeiten untergeordneter Stellen der Führungsorganisation.

Art. 10 Voranschlag und Rechnung

¹ Die Chefin oder der Chef RFO Bödeli unterbreitet dem RFR den Voranschlag zur Genehmigung. Der Regionale Führungsrat reicht der Einwohnergemeinde Unterseen das Jahresbudget für den Voranschlag der Gemeinde Unterseen ein.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen führt die Rechnung für die Regionale Führungsorganisation. Sie

erfasst die Aufwendungen und Erträge und sorgt dafür, dass ihre Rechnung darüber nachvollziehbar Auskunft gibt.

³ Die Rechnungskontrolle im Vieraugenprinzip führen die Präsidentin / der Präsident der Einwohnergemeinde Unterseen und die Chefin / der Chef RFO Bödeli.

⁴ Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht auf Einsicht in den Voranschlag, die Rechnung und die sachdienlichen Unterlagen.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 11 Ordentliche Aufwendungen und Erträge

¹ Die ordentlichen Aufwendungen für die RFO Bödeli umfassen die Kosten für die allgemeine Tätigkeit der Regionalen Führungsorganisation, namentlich die Entschädigungen für die in der Führungsorganisation beschäftigten Personen, die Ausbildung und die benötigte Infrastruktur.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen und die angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich an den nach Abzug aller Erträge verbleibenden Aufwendungen im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Artikel 9 FILAG).

³ Die Einwohnergemeinde Unterseen stellt den angeschlossenen Gemeinden für deren Anteil Rechnung.

Art. 12 Katastrophen und Notlagen

¹ Die betroffenen Gemeinden tragen die Kosten für Einsätze der Führungsorganisation und die dadurch ausgelösten Massnahmen im Fall von Katastrophen und Notlagen, soweit diese nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden.

² Die Gemeinde Unterseen macht bei den zuständigen Stellen soweit möglich Beiträge für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen geltend, sofern mehr als eine Gemeinde vom Ereignis betroffen ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Mit Zustimmung des Gemeinderats von Unterseen können weitere Gemeinden diesem Vertrag beitreten, sofern nicht die Gemeinderäte der Mehrheit aller beteiligten Gemeinden innert zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe der entsprechenden Absicht beim Gemeinderat Unterseen Einspruch erheben.

² Beitretende Gemeinden übernehmen alle Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag.

Art. 14 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt fest bis zum 31. Dezember 2014. Er kann durch die Einwohnergemeinde Unterseen oder durch eine angeschlossene Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf den 31. Dezember 2014 und anschliessend jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

² Die Kündigung durch eine angeschlossene Gemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Gemeinden nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen noch auf sinnvolle Weise weitergeführt werden kann.

³ Kündigende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte der Einwohnergemeinde Unterseen, die für die Führungsorganisation angeschafft worden sind.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern ihm die zuständigen Organe aller beteiligten Gemeinden zustimmen. Er ersetzt den seit 1. Januar 2008 gültigen Anschlussvertrag.

Einwohnergemeinde Beatenberg

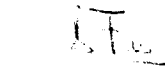
Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:



Verena Moser

Die Sekretärin:



Sonja Fuss

Einwohnergemeinde Bönigen

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Herbert Seiler

Der Sekretär:



Stefan Frauchiger

Einwohnergemeinde Därligen

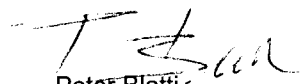
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Heinz Trittbach

Der Sekretär:

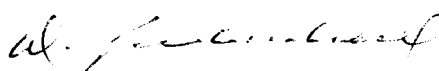


Peter Blättli

Einwohnergemeinde Habkern

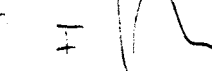
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Walter Zurbuchen

Der Sekretär:



Frank Siegenthaler

Einwohnergemeinde Interlaken

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Urs Graf

Der Sekretär:

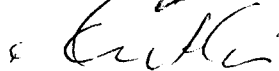


Philipp Goetschi

Gemischte Gemeinde Iseltwald

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Hans Rudolf Lüthi

Der Sekretär:



Kurt Kormann

Einwohnergemeinde Leissigen

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Daniel Steffen

Die Sekretärin:

Cynthia Krebs

Einwohnergemeinde Matten

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Peter Aeschmann

Der Sekretär:

Peter Erismann

Einwohnergemeinde Niederried

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Hans Studer

Der Sekretär:

Christian Hartmann

Einwohnergemeinde Ringgenberg

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Hans Ulrich Imboden

Der Sekretär:

Peter Riesen

Einwohnergemeinde Unterseen

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Simon Margot

Der Sekretär:

Peter Beuggert